



SACHSEN-ANHALT

Sozialagentur

Arbeitshinweis 01/2024

vom 15.05.2024

Aktenzeichen: 43815 / AH 01-2024

Leistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) für Ferien- und Urlaubsmaßnahmen

Gliederung

Lfd. Nr.

1. Einleitung
2. Leistungsberechtigung
3. Antragserfordernis
4. Zuständigkeit
5. Leistungsumfang
6. Besonderheiten bei Gruppenmaßnahmen
7. LÄMMkom Lissa
8. Teilhabeverfahrensbericht nach § 41 SGB IX
9. Außerkrafttreten
10. Inkrafttreten

1. Einleitung

Das Bundessozialgericht (BSG) hat sich mit Urteil vom 19.05.2022 – Az: B 8 SO 13/20 R dazu positioniert, inwieweit einem Menschen mit Behinderung Kosten zu erstatten sind, welche bei der Durchführung einer Urlaubsreise behinderungsbedingt entstanden sind. Aufgrund der im o.g. Urteil enthaltenen Aussagen ergehen mit diesem Arbeitshinweis folgende Regelungen:

2. Leistungsberechtigung

Als leistungsberechtigt in Betracht kommt der Mensch mit Behinderung gemäß § 99 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX).

3. Antragserfordernis

Gemäß § 108 Abs. 1 SGB IX werden Leistungen der Eingliederungshilfe auf Antrag erbracht. Der Antrag auf Übernahme von Kosten für eine geplante Ferien- und Urlaubsmaßnahme soll mindestens drei Monate vor Reiseantritt gestellt werden. Dem Antrag ist eine Aufstellung gemäß anliegender Anlage zum Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe beizufügen.

Sofern der Bedarf bereits in einem Gesamtplanverfahren ermittelt worden ist, bedarf es nach § 108 Abs. 2 SGB IX zwar keines Antrages, jedoch ist der Leistungsträger in diesen Fällen ebenso vorab über die geplante Maßnahme zu informieren und die erforderlichen Unterlagen sind einzureichen.

Nach Antritt der Reise gestellten Anträgen ist nicht zu entsprechen.

4. Zuständigkeit

Die Bearbeitung der beantragten bzw. ermittelten Leistungen für die Ferien- und Urlaubsmaßnahme erfolgt unter Berücksichtigung der Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit gemäß § 98 SGB IX durch den für die/den Antragsteller/in örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe. Die innerhalb des Landes Sachsen-Anhalts jeweils örtlich zuständige herangezogene Gebietskörperschaft ergibt sich zudem aus der hierzu nach § 7 Nr. 1 AG SGB IX erfolgten gültigen Regelung des Landes Sachsen-Anhalt.

5. Leistungsumfang

Mit der o.g. BSG-Entscheidung wurde festgestellt, dass Urlaubsreisen als Form der Freizeitgestaltung ein legitimes soziales Teilhabebedürfnis darstellen, welches bei behinderten wie nicht behinderten Menschen in gleicher Weise besteht. Insoweit sind die Kosten des Urlaubers selbst nicht als Leistung der Eingliederungshilfe zu übernehmen, sondern ausschließlich die Kosten, welche dem Menschen mit Behinderung aufgrund seiner Behinderung zusätzlich entstehen (behinderungsbedingte Mehrkosten).

Damit können nur im Zusammenhang mit der Durchführung von Ferien- und Urlaubsreisen entstehende behinderungsbedingte Mehrkosten als Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 113ff. und §§ 77ff. SGB IX berücksichtigt werden.

Sog. behinderungsbedingte Mehrkosten können beispielsweise entstehen, weil der Mensch mit Behinderung auf die Begleitung eines Assistenten angewiesen ist oder aufgrund einer Rollstuhlnotwendigkeit ein größeres, rollstuhlgerechtes Hotelzimmer benötigt, welches höhere Kosten als ein Standardzimmer verursacht.

Nach § 8 Abs. 1 SGB IX wird bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe den berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen; im Übrigen gilt § 33 des Ersten Buches.

Maßstab für berechnete, d.h. angemessene und den Gesetzeszwecken und –zielen entsprechende Wünsche der Leistungsberechtigten bzw. unverhältnismäßige Mehrkosten sind die Bedürfnisse eines nicht behinderten, nicht sozialhilfebedürftigen Erwachsenen. „Dies beurteilt sich in erster Linie nach dem Sinn und Zweck der Eingliederungshilfe, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern.“ (siehe Urteil RNr. 18).

Es bedarf folglich in jedem Fall einer einzelfallbezogenen Entscheidung dahingehend, ob die Wünsche der/des Leistungsberechtigten verhältnismäßig und angemessen sind und diesen somit zu entsprechen ist.

Zunächst ist im Einzelfall zu prüfen, ob die geplante Urlaubsreise grundsätzlich geeignet und erforderlich ist, das Bedürfnis der/des Leistungsberechtigten nach Urlaub/Erholung bzw. Freizeitgestaltung zu decken. Hierzu wird im Wesentlichen auf die Ausführungen im Urteil RNr. 19 verwiesen.

Nur wenn im Ergebnis festgestellt wird, dass die Urlaubsreise geeignet und erforderlich im o.g. Sinne ist, kommt die Übernahme von behinderungsbedingten Mehrkosten in Betracht.

Hinsichtlich der sich anschließenden Prüfung, ob die Wünsche der/des Leistungsberechtigten verhältnismäßig und angemessen sind, wird im Weiteren auf die Ausführungen im Urteil RNr. 19-22 verwiesen.

Eine Übernahme behinderungsbedingter Mehrkosten als Leistung der Eingliederungshilfe kann nur in Betracht kommen, wenn nicht bereits im Antragsjahr wahrgenommene Reisen das

entsprechende Teilhabebedürfnis schon erfüllt haben. Darüber hinaus darf der/dem Antragsteller/in die Buchung einer anderen, im Wesentlichen gleichartigen Reise nicht möglich gewesen sein, die geringere (oder keine) behinderungsbedingten Mehrkosten ausgelöst hätte.

Für die in diesem Zusammenhang durchzuführende Einzelfallprüfung bietet es sich über die Ausführungen des BSG-Urteils hinaus an, hinsichtlich Antragsrhythmus, Reisedauer und Reisekosten die aktuellen Daten der Tourismusanalyse ([www. Tourismusanalyse.de](http://www.Tourismusanalyse.de)) sowie ergänzend die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (§§ 4-6) zugrunde zu legen.

Die im Ergebnis ermittelten angemessenen erforderlichen behinderungsbedingten Mehrkosten bilden die Obergrenze, der durch den Träger der Eingliederungshilfe zu übernehmenden Kosten.

6. Besonderheiten bei Gruppenmaßnahmen

Gemäß § 104 Absatz 1 Satz 1 SGB IX – Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles – sind Ferien- und Urlaubsmaßnahmen nicht nur als Einzelmaßnahme, sondern auch als Gruppenmaßnahme, entsprechend der Art des Bedarfs, den persönlichen Verhältnissen sowie dem Sozialraum, möglich.

Insoweit können behinderungsbedingte Mehrkosten auch entstehen, wenn der Leistungserbringer einer besonderen Wohnform (ehemals stationäre Einrichtung) eine organisierte Gruppenreise plant und durchführt. Zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls erfährt dies vorliegend wie folgt eine besondere Förderung:

Für jede/n Leistungsberechtigte/n, welche/r in einer besonderen Wohnform in Sachsen-Anhalt lebt und an einer durch diese besondere Wohnform organisierten Gruppenreise teilnimmt, wird zusätzlich zur vereinbarten monatlichen Vergütung einmal jährlich ein zweckgebundener Betrag in Höhe von 200,00 € an den Leistungserbringer der besonderen Wohnform ausgezahlt.

Eine Prüfung des Leistungsumfanges wie unter 5. beschrieben, findet in diesen Fällen nicht statt. Eine Aufstellung gemäß anliegender Anlage zum Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe ist nicht erforderlich.

Berücksichtigt werden Reisen mit einer Dauer von mindestens 5 Tagen. An-und Abreisetag zählen zusammen als ein Tag. Bei Reisen mit einer Dauer von unter 5 Tagen hat eine Prüfung wie unter 5. beschrieben, zu erfolgen.

Für die sachgerechte Entscheidung sind zusätzlich zum Antrag der einzelnen Leistungsberechtigten jedoch notwendigerweise folgende Angaben vom Leistungserbringer beizubringen:

- Reisedatum,
- Reiseziel,
- Anzahl der teilnehmenden Leistungsberechtigten sowie der Begleiter/innen

Im Übrigen ist nach Durchführung der Gruppenreise durch den Leistungserbringer der besonderen Wohnform zu bestätigen, dass die einzelnen Leistungsberechtigten tatsächlich teilgenommen haben.

Dieses vereinfachte Prüfungsverfahren kommt jedoch nur in Betracht, wenn mit der Gewährung des o.g. Betrages die behinderungsbedingten Mehrkosten aller teilnehmenden Leistungsberechtigten in der Gesamtschau abgedeckt werden können.

Sollte der Leistungserbringer feststellen, dass der für die Reise einzusetzende zweckgebundene Gesamtbetrag nicht ausreicht, um die behinderungsbedingten Mehrkosten aller Leistungsberechtigten abzudecken, so ist wie unter 5. zu verfahren und für jede/n Leistungsberechtigte/n sind die individuell behinderungsbedingten Kosten zu ermitteln. Hierzu ist dann ebenso die Anlage zum Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe auszufüllen.

Gleiches gilt für die Leistungsberechtigten, welche an einer durch einen Leistungserbringer der besonderen Wohnform organisierten Gruppenreise teilnehmen, jedoch außerhalb dieser Wohnform leben.

Im Übrigen ist folgendes zu beachten:

Die Durchführung einer Gruppenreise obliegt dem jeweiligen Leistungserbringer.

Der Einsatz erforderlicher Begleiter/innen begründet keine zusätzliche, vergütungswirksame Kompensierung für den Leistungserbringer.

Darüber hinaus handelt es sich bei einer durch einen Leistungserbringer der besonderen Wohnform organisierten Gruppenreise um eine Eingliederungsmaßnahme, welche außerhalb

der Einrichtung durchgeführt wird. Während der Dauer dieser Reise liegt somit keine Abwesenheit der teilnehmenden Bewohner im Sinne der geltenden Abwesenheitsregelung vor.

7. LÄMMkom Lissa

Die Zahlbarmachung der gewährten Leistungen erfolgt in LÄMMkom Lissa einzelfallbezogen im Ordner „Leistungen zur sozialen Teilhabe“ unter der Bedarfsposition „Ferien- und Urlaubsmaßnahmen“.

8. Teilhabeverfahrensbericht nach § 41 SGB IX

Auf die Erfassung der Aktivitäten in LÄMMkom Lissa im Zusammenhang mit dem Antrag für die Ferien- und Urlaubsmaßnahme wird hingewiesen.

9. Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten treten der Arbeitshinweis 03/2020 und alle damit in Zusammenhang stehenden Verfügungen außer Kraft.

10. Inkrafttreten

Dieser Arbeitshinweis tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage:

- (1) BSG-Urteil vom 19.05.2022 – Az: B 8 SO 13/20 R
- (2) Anlage zum Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe SGB IX